

Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Stadt Ludwigslust (Ehrensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadtvertretung Ludwigslust am 16. 02. 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Ludwigslust ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten oder Personengruppen durch:
 - a) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft,
 - b) Die Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt Ludwigslust,
 - c) Verleihung der Ehrenurkunde,
 - d) Nutzung des Stadtwappens.
- (2) Die Ehrungen werden in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Stadt vorgenommen.
- (3) Eine Ehrung nach Abs. 1 Buchstabe b-d begründet keinerlei besondere Rechte.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Ludwigslust kann an verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel "Ehrenbürger der Stadt Ludwigslust" verleihen.
- (2) Der Titel wird in der Regel an natürliche Personen verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Stadt Ludwigslust verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Ludwigslust vergibt.
- (4) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:
 - a) Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel "Ehrenbürger der Stadt Ludwigslust".
 - b) Sie werden zu Festveranstaltungen der Stadt Ludwigslust eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
 - c) Bei Ehrenbürgern, die ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben, übernimmt die Stadt Ludwigslust die entstehenden Fahrkosten für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen. Bei im Ausland lebenden Ehrenbürgern kann die vollständige oder teilweise Übernahme der jeweils anfallenden Reisekosten nach eingehender Prüfung und Befürwortung durch den Finanzausschuss erfolgen.
 - d) Ehrenbürger, die ihre letzte Ruhestätte auf den Friedhof der Stadt Ludwigslust finden, haben Anspruch auf kostenlose Grabpflege seitens der Stadt.
- (5) Die Stadtvertretung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stadtvertreter notwendig. Der Hauptausschuss bereitet diese Entscheidung vor.
- (6) Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen. Dem zu Ehrenden wird hierüber der Ehrenbürgerbrief ausgehändigt. Dieser gibt Auskunft über die Art der Verdienste und wird vom Bürgermeister und dem Präsidenten der Stadtvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Stadt Ludwigslust versehen.

§ 3 Eintrag in das "Goldene Buch" der Stadt Ludwigslust

(1) Die Stadt Ludwigslust ehrt Persönlichkeiten, die sich auf politischem, künstlerischem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet herausragende Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt gefördert haben, mit einer Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt Ludwigslust.

(2) An den Eintrag in das "Goldene Buch" sind keine weiteren Rechte gebunden

(3) Der Eintrag in das "Goldene Buch" der Stadt Ludwigslust erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung in der Regel einmal jährlich, oder im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der zu ehrenden Persönlichkeit in Ludwigslust.

(4) Die Entscheidung über die Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt trifft die Stadtvertretung. Für die Entscheidung über die Eintragung in das "Goldene Buch" ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stadtvertreter notwendig. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Hauptausschuss, die Entscheidung ist gemäß Satz 1 und 2 nachträglich zu genehmigen.

§ 4 Ehrenurkunde

(1) Personen und Personengruppen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Ludwigslust auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet verdient gemacht haben, können mit einer Ehrenurkunde der Stadt geehrt werden. Für langjährige Tätigkeit in der Stadtvertretung Ludwigslust, als Ehrenbeamter der Stadt oder Wahlbeamter der Stadt Ludwigslust kann ebenfalls eine Ehrenurkunde verliehen werden.

(2) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenurkunde trifft die Stadtvertretung. Die Anzahl der möglichen Ehrungen ist grundsätzlich auf fünf pro Jahr begrenzt. Für die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenurkunde ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stadtvertreter notwendig.

§ 5 Stadtwappen

(1) Gemeinnützige Vereine, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Ludwigslust auf kulturellem, sozialem, sportlichen oder sonstigem Gebiet verdient gemacht haben, können mit der kostenfreien Nutzung des Stadtwappens der Stadt Ludwigslust für Vereinszwecke geehrt werden.

(2) Die Entscheidung über die Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss. Die Anzahl der möglichen Ehrungen ist grundsätzlich auf eine pro Jahr begrenzt und erlischt nach fünf Jahren.

§ 6 Verfahren

(1) Der Bürgermeister der Stadt Ludwigslust, die Fraktionen und die Ortsteilvertretungen der Stadtvertretung sind berechtigt, würdige Personen bzw. Vereine vorzuschlagen, denen die Ehrung gemäß den §§ 2-5 zuteil werden soll.

(2) Der Antrag ist mit einer hinreichenden und ausformulierten Würdigung der Verdienste zu versehen und bei dem Präsidenten der Stadtvertretung einzureichen.

§ 7 Rücknahme der Ehrungen

(1) Die Stadtvertretung kann die Würde des Ehrenbürgers wieder entziehen, wenn sich der Ehrenbürger der Ehrung als unwürdig erweist. Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss der Stadtvertretung.

(2) Die Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt und die Verleihung der Ehrenurkunde kann durch Entscheidung der Stadtvertretung entzogen werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Ehrung als unwürdig

erweist.

(3) Für Entscheidungen gemäß der Absätze (1) und (2) ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stadtvertreter notwendig.

(4) Die Nutzung des Stadtwappens kann durch Entscheidung des Hauptausschusses entzogen werden, wenn der Verein sich der Ehrung als unwürdig erweist.

§ 8 Sprachformen

Die in dieser Satzung verwendeten Sprachformen gelten sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Ludwigslust" vom 09. 11. 2001 außer Kraft.

Ludwigslust, den 17. 02. 2005

gez. Zimmermann

Bürgermeister